

einer zu erwartenden allgemeinen Gerichtsordnung, aber um so mehr wünschenswerth sei, als dadurch der künftigen Gesetzgebung nicht vorgegriffen wird, und daher kein Grund vorhanden ist, wohlthätige Prozeßbestimmungen dem Lande noch Jahre hindurch vorzuenthalten."

Dennoch schon die Frage: „Ob durch die Bestimmungen derselben dem Richter nicht zu viel in die Hände gelegt sein dürfte?“ vorerst Bedenklichkeiten zu erregen schien, so beseitigten diese sich doch in der Betrachtung: daß die richterlichen Entschlüsse auf vorausgegangene rechtskräftige Entscheidungen, welche eine Abweichung nicht gestatten, gewiesen, auch Erläuterungen und Vorschriften in dem Gesetzentwurf enthalten sind, welche die mannichfaltigen Nebenfragen, die beim Hülfsverfahren entstehen können, möglichst ausreichend beantworten.

Bei so bewandten Umständen aber findet die Deputation kein Bedenken, der verehrten I. Kammer die Annahme des Gesetzes unter den in Vorschlag gebrachten Modifikationen, und zwar nicht bloß provisorisch, sondern definitiv anzuempfehlen.

Referent: Das ist es, was die Deputation im Allgemeinen gesagt hat, und unter dem Letzteren versteht sie hauptsächlich, daß durch die Erfahrung sich noch Manches finden werde, was später benutzt werden könnte, um anderweite Veränderungen bei der neuen Gerichtsordnung in Vorschlag zu bringen.

Prinz Johann: Ich wollte mir nur eine Frage an den Herrn Staatsminister erlauben, die sich mir erst aufgedrungen hat, nachdem die Berathung des Gesetzes in der Deputation bereits stattgefunden hatte. Es ist das Gesetz überschrieben: „über das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten.“ Es fragt sich nun, ob dasselbe auch auf Administrativsachen Anwendung erleide, wenn es nämlich da zu Exekutionen kommt, wobei die Justizbehörden anzugehen sind, oder der Grund der Streitigkeit kein privatrechtlicher, sondern ein öffentlicher ist.

Staatsminister v. Könnert: Ein Unterschied würde allerdings bleiben. Die Administrativbehörde, wenn sie die Justizbehörde um Exekution angeht, erscheint dann nicht als Partei. Die Justizbehörde muß auf ihren Antrag erequiren. Uebrigens können keine anderen Fälle vorkommen, als daß die Justizbehörde Geld beizutreiben hat. Die Summe muß hier schon feststehn.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich wollte bemerken, daß in bloßen Administrativsachen das Exekutionsverfahren zweierlei sein kann; es kann einerseits von der Administrativbehörde selbst geschehen durch Auflagen oder durch Einlegung von militairischer Exekution, oder durch Exekution in bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, und in dem letzteren Fall muß die Justizbehörde requirirt werden; geschieht das Letztere, so treten die Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfs ein.

Prinz Johann: Das ist, worüber ich zweifelhaft war, ob in Administrativjustizfällen das Gesetz Anwendung leide oder nicht, und darüber hätte ich Auskunft gewünscht.

Bürgermeister Hübler: Ich glaube, das Bedenken erledigt sich praktisch dadurch, daß auch in Administrativjustiz-

sachen, wenn der Fall der Hülfsvollstreckung eintritt die Administrativjustizbehörde sich an die Justizbehörde wenden und dieser das weitere Verfahren überlassen muß. In einem solchen Falle ist übrigens die Forderung gewöhnlich liquid, und werden daher schon deshalb die meisten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht zur Anwendung gelangen. Aber so weit sie Anwendung leiden, wird die Justizbehörde, die Sache möge nun ursprünglich Administrativ- oder Administrativjustizsache gewesen sein, ihr Verfahren künftig lediglich auf das vorliegende Gesetz zu gründen haben.

Bürgermeister Schill: Diese Frage habe ich mir ebenfalls zu stellen vorgenommen, weil die Ueberschrift bloß von privatrechtlichen Streitigkeiten handelt. Ich glaube allerdings, daß die Vorschriften, welche auf Abkürzung des Verfahrens gerichtet sind, auch da, wo Administrativjustizsachen zur Exekution kommen, Anwendung erleiden. Dagegen würden die Vorschriften nicht Anwendung finden, welche zwei Parteien voraussetzen, da die Administrativjustizbehörde nicht als eine Partei austritt, sondern nur die Justizbehörde zum Einbringen eines Liquidum requirirt. Es würde also nicht nöthig sein, daß die Justizbehörde erst Nachricht von ihrer Verfügung gebe, und die Administrativjustizbehörde im Termin sich angebe und anfrage, ob die Befriedigung erfolgt sei oder nicht. Dagegen werden die Vorschriften, welche die Appellation beschränken und ausschließen, vollkommene Anwendung finden.

Prinz Johann: Ich bemerke, daß die Administrativjustizsachen auch Parteien voraussetzen; die Behörde ist nicht eine Partei, aber ausdrücklich ist das Verfahren in diesem Gesetze auf den Fall beschränkt, wo sich zwei Parteien gegenüber stehen. Es könnte also die Frage entstehen, ob, wenn ein Fall in dem Administrativjustizwege entschieden wurde, der Administrativjustizrichter als requirrens anzusehen sei, und ob die Justizbehörde dieses Verfahren anwenden könne.

Referent Bürgermeister Wehner: Schon jetzt ist bei den Administrativjustizbehörden nach der Prozeßordnung verfahren worden; an deren Stelle sollen nunmehr die Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfs treten, übrigens aber in der Verfassung Nichts geändert werden; das neue Gesetz substituirt daher bloß, was in der Prozeßordnung schon bestanden hat. Ich glaube, daß, wie es bisher gehalten worden ist, es ferner gehalten werden müsse, und daß demnach durch dieses Gesetz in der Hauptsache keine Veränderung eintrat. Daß wegen der Administrativjustizsachen besondere Vorschriften erforderlich, halte ich kaum für nöthig. In Bezug auf Administrativjustizsachen will ich nur den Fall anführen: Wenn Jemandem aufgegeben werden müsse, Etwas zu thun, so würde die Administrativjustizbehörde so verfahren müssen, wie im Gesetze vorgeschrieben ist, bis es zur Exekution in Mo- oder Immobilien käme, denn diese würde sie nicht selbst vollziehen können, sondern die Justizbehörde requiriren müssen, und diese müßte ebenfalls nach diesem Gesetze sich richten.

Staatsminister v. Könnert: Ich muß freilich erklären, daß bei Vorlage dieses Gesetzentwurfs auf die eigentlichen Ad-